



Kammer-Rundschreiben 8/2021

Zweibrücken, den 27. Oktober 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das nachfolgende Kammer-Rundschreiben 8/2021 finden Sie auch als PDF-Datei auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de.

Vorübergehende Änderung des eEB-Versandes aufgrund einer Verzögerung der XJustiz-Umstellung

Das rheinland-pfälzische Justizministerium hat die Kammer heute darüber informiert, dass die rheinland-pfälzischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit **ab dem 01. November 2021** vorübergehende technisch nicht in der Lage sein werden, elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) anzufordern und zu verarbeiten. Die betroffenen Gerichte werden deswegen für eine Übergangszeit bis **voraussichtlich Ende November 2021** von der Möglichkeit des § 174 Abs. 4 Satz 6 ZPO Gebrauch machen und eine Vorlage für ein Empfangsbekanntnis als einfaches elektronisches Dokument übermitteln.

Das Ministerium hat die Kammer deshalb darum gebeten, ihre Mitglieder über die vorübergehende Änderung und deren Ursachen zu informieren. Aus dem Schreiben des Ministeriums vom 27.10.21 wird Nachstehendes zitiert:

„Grund für diese Änderung sind technische Komplikationen bei der Umstellung auf die neue Version des technischen Standards für die Übermittlung von strukturierten Datensätzen (XJustiz-Version). Gemäß der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVVB 2021) ist bei der Übermittlung eines maschinenlesbaren Datensatzes über den elektronischen Rechtsverkehr ab dem 31. Oktober 2021 die XJustiz-Version 3.2 zu verwenden. Diese löst die bislang gültige XJustiz-Version 2.4 ab. Da die neue XJustiz-Version in technischer Hinsicht nicht unerhebliche Änderungen mit sich bringt, müssen sämtliche Komponenten und Fachverfahren innerhalb der rheinland-pfälzischen Justiz-IT, in denen XJustiz-Datensätze verarbeitet werden, angepasst und für die Verarbeitung der neuen



Kammer-Rundschreiben 8/2021

Version ertüchtigt werden. Dazu müssen jeweils Updates der Anwendungen eingespielt werden. Aufgrund von Komplikationen im Update-Prozess wird es im Bereich forumSTAR trotz größter Bemühungen der Justiz und des Landesrechenzentrums nicht möglich sein, die erforderlichen Updates rechtzeitig zum 01. November 2021 einzuspielen. Das bei den ordentlichen Gerichten eingesetzte Fachverfahren forumSTAR wird deswegen voraussichtlich erst ab Ende November in der Lage sein, die neue XJustiz-Version zu verarbeiten.

Damit die ordentlichen Gerichte in dieser Übergangszeit Dokumente trotzdem elektronisch gegen ein Empfangsbekanntnis zustellen können, wurde eine vorübergehende Lösung geschaffen: Das Empfangsbekanntnis wird bei den ordentlichen Gerichten ab dem 01. November 2021 als gesondertes PDF beigefügt werden. Gemäß § 174 Abs. 4 Satz 6 ZPO ist für die Abgabe eines elektronischen Empfangsbekanntnisses grundsätzlich der durch das Gericht zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht allerdings keinen solchen Datensatz zur Verfügung, kann das Empfangsbekanntnis als einfaches elektronisches Dokument im Sinne des § 130a ZPO übermittelt werden, vgl. § 174 Abs. 4 Satz 6 ZPO (...)

Die rheinland-pfälzischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden ab dem 01. November 2021 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und anstelle eines strukturellen Datensatzes eine Vorlage für ein Empfangsbekanntnis im PDF-Format übersenden. Der Empfänger kann den Text aus der Vorlage heraus- und in ein elektronisches Dokument hineinkopieren. Dieses Empfangsbekanntnis kann der Empfänger sodann ausfüllen und per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) als elektronisches Dokument im Sinne des § 130a ZPO (im Format PDF-A) an das Gericht zurücksenden. Alternativ kann der Empfänger die übermittelte Vorlage auch ausdrucken und den Papierausdruck unterzeichnen. Das unterzeichnete Empfangsbekanntnis kann sodann eingescannt und als elektronisches Dokument an das Gericht übersandt werden. Bei der Abgabe eines Empfangsbekanntnisses nach § 174 Abs. 4 Satz 6 ZPO ist der Empfänger nicht an die vom Gericht übermittelte Vorlage gebunden MüKoZPO/Häublein/Müller, 6. Auflage 2020, ZPO § 174 Rn.25). Er könnte



Kammer-Rundschreiben 8/2021

den Empfang deswegen auch in einem gesonderten selbst erstellten elektronischen Dokument quittieren. Um den Prozess für Mitarbeiter der Serviceeinheiten der betroffenen Gerichte zu vereinfachen und um Missverständnisse zu vermeiden, wird jedoch darum gebeten, den Text aus der Vorlage zu verwenden.

Die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz, die Gerichte und das Landesrechenzentrum arbeiten gemeinsam unter Hochdruck daran, die erforderlichen Updates so schnell wie möglich einzuspielen. Die oben dargestellte Übergangslösung wird deswegen nur für einen begrenzten Zeitraum Anwendung finden und die ordentlichen Gerichte werden voraussichtlich ab Ende November 2021 elektronische Dokumente wieder wie gewohnt gegen ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines strukturierten Datensatzes zustellen können.“

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

Dunja Jahnke

Rechtsanwältin

Geschäftsführerin

Impressum:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de, Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Rundschreiben vorrangig die männliche Form. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter und alle Geschlechtsidentitäten.